

## **Presse-Info**

# **Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen ist die Ausnahme**

## **Aktuelles Urteil des Bundesgerichtshof sorgt für weitere Klarheit / Umfrage des Insolvenzverwalterverbandes VID gibt Entwarnung**

*Berlin, 4. März 2009.* Der Insolvenzverwalterverband VID gibt Entwarnung: Insolvenzverwalter fechten nur in wenigen Einzelfällen Lohnzahlungen an. Dies ergab eine aktuelle Umfrage des „Verbands der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.“ (VID).

In jüngster Zeit hatte ein Fall Schlagzeilen gemacht, bei dem der Insolvenzverwalter einer Druckerei von den Mitarbeitern Lohnzahlungen zurückgefordert („angefochten“) hatte, weil diese offenbar nach der faktischen Insolvenz des Unternehmens gezahlt worden waren. „Voraussetzung für die Anfechtung von Lohn- und Gehaltsauszahlungen ist aber nach Paragraph 130 der Insolvenzordnung, dass die Arbeitnehmer von der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers Kenntnis haben“, sagte der VID-Vorsitzende Siegfried Beck. „Dies ist jedoch nur sehr selten der Fall.“

In diesem Sinne entschied auch der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil, das diese Woche veröffentlicht wurde (IX ZR 62/08). In dem vorliegenden Fall aus dem Jahr 2004 ging es um einen angestellten Elektroinstallateur, dessen Lohnzahlungen der Insolvenzverwalter zurückgefordert hatte. Der BGH entschied wie auch die Vorinstanzen, dass keine Rückzahlungspflicht bestehe. In seiner Begründung wies das Gericht darauf hin, dass Mitarbeiter Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit seines Unternehmens haben müssen. Nur dann sei eine Anfechtung von Lohnzahlungen möglich. Die Arbeitnehmer hätten dabei auch keine Nachforschungspflicht. Allerdings unterscheidet der BGH ausdrücklich zwischen einfachen Arbeitnehmern und leitenden Angestellten bzw. und Angestellten in Vertrauensstellungen.

In der VID-Umfrage, die einige Tage vor dem BGH-Urteil abgeschlossen worden war, gaben 90 Prozent der über 100 befragten Unternehmensinsolvenzverwalter an, dass sie noch nie oder nur bei einzelnen Mitarbeitern Lohnzahlungen angefochten haben. „Diese eindeutige Tendenz wird sich durch die Entscheidung des BGH weiter verfestigen“, betonte Beck. 94 Prozent der Insolvenzverwalter sahen zudem vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrungen keinen Bedarf für eine weitere gesetzliche Regelung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Insolvenzanfechtungen von Lohnzahlungen.

### **Über den VID**

Der „Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.“ ist der Bundesverband der in Deutschland tätigen Unternehmensinsolvenzverwalter. Zweck des Verbands ist die Förderung und Weiterentwicklung des Insolvenzrechts in Deutschland und die berufliche Aus- und Fortbildung. Voraussetzung für die VID-Mitgliedschaft ist eine mindestens fünf Jahre dauernde Tätigkeit als Unternehmensinsolvenzverwalter und die Verpflichtung auf die Berufsgrundsätze des VID. Der Verband hat zur Zeit rund 430 Mitglieder und vertritt damit die überwiegende Mehrheit dieser Berufsgruppe.

[www.vid.de](http://www.vid.de)

### **Pressekontakt:**

Christoph Möller  
Telefon: 0221 80 10 87-87  
Mobil: 0179 100 90 80  
Email: [cm@moeller-pr.de](mailto:cm@moeller-pr.de)  
[www.moeller-pr.de](http://www.moeller-pr.de)